



Beitragsordnung Vechtas Sonderzug e.V.

§ 1 Die Mitgliedschaft im Verein Vechtas Sonderzug e.V. ist kostenpflichtig.

Diese Beitragsordnung enthält die Staffelung und Rabattierung der folgenden Beiträge:

Summe monatlich	Status **	Ermäßigung Veranstaltungen
2,50 €	Ermäßigt: Student*innen, Auszubildende, Schüler*innen, Rentner*innen, Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB III (ALG 1), SGB IX (Menschen mit Behinderungen) und SGB XII (Sozialhilfe- Empfänger)	20%*
5,00 €	Normaler Beitrag	20%*
12,50 €	Familien Beitrag (bis zu 5 Personen innerhalb von 2 Generationen)	20%* (alle Mitglieder)
20,00 €	Bildungsträger und Vereine <150 Mitglieder	keine
25,00 €	Bildungsträger und Vereine >150 Mitglieder	keine
25,00 €	Wirtschaftliche Organisationen	keine

*Über die Rabattierung von Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet bei der Bezahlung des Teilnehmendenbeitrages auf die Ermäßigung hinzuweisen.

** Nachweise zu einzelnen Positionen und laufenden Änderungen können eingefordert werden.

§2 Die Vereinsmitglieder können diese Beiträge halbjährlich oder jährlich durch den Verein per Einzugsermächtigung abbuchen lassen. Dieses ist auf dem Mitgliedsvertrag zu verzeichnen.

§3 Die Vereinsmitglieder entscheiden selbst, ob sie als ordentliches Mitglied agieren oder als förderndes Mitglied teilhaben möchten. Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge für das Wohl des Vereins und nehmen freiwillig an Sitzungen, Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen teil. Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge für das Wohl des Vereins und engagieren sich darüber hinaus mit der verpflichtenden Anwesenheit und ihrer Stimme in der Mitgliederversammlung. Dies ist auf dem Mitgliedsvertrag zu verzeichnen. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder von ordentlichen zu fördernden Mitglieder zu definieren, wenn sie an zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt haben.

§4 Die Mitgliedschaft gilt 1 Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn das Mitglied nicht die Bedingungen der Kündigungsklausel aus der Satzung des Vereins Vechtas Sonderzug §3 Absatz 8 eingehalten hat.

§5 Weitere außergewöhnliche Austritte sind zulässig, wenn §3 Absatz 7 und 9 der Satzung des Vereins Vechtas Sonderzug e.V. eintreten.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2017 verabschiedet.